

	Gebäudetyp	Blitzschutz- klassen	Maschenweite (m)	Abstand Ableitungen (m)	Kontrollperiode (Jahre)
a	<p>Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung (z.B. Theater, Konzertsäle, Tanzlokale, Kinos, Mehrzweck-, Sport und Ausstellungshallen, Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Kirchen), Schulhäuser, Verkehrsanlagen (z.B. Bahnstationen, Flughäfen) und ähnliche Versammlungsstätten;</p> <p>Insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten mit Räumen, in denen sich 100 Personen oder mehr aufhalten können, Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von weniger als 1200 m², sofern die ermittelte Anzahl Personen 100 übersteigt.</p> <p>Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von mehr als 1200 m².</p>	III	15x15	15	10
b	<p>Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Heime, Anstalten, Krankenhäuser, Strafanstalten, Kasernen);</p> <p>Insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 10 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind.</p> <p>Insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 15 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind.</p>	III	15x15	15	10
c	<p>Besonders hohe Bauwerke (z.B. Hochhäuser, Hochkamine und Türme) einschliesslich die zugehörigen anstossenden Gebäude normaler Bauhöhe;</p> <p>Bauten, die nach der Baugesetzgebung als Hochhaus gelten oder deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt bzw. mehr als 25 m Traufhöhe aufweisen.</p>	III	15x15	15	10
d	<p>Bauten brennbarer Bauart bei einem umbauten Rauminhalt von mehr als 3000 m³;</p>	III	15x15	15	10

	Gebäudetyp	Blitzschutz- klassen	Maschenweite (m)	Abstand Ableitungen (m)	Kontrollperiode (Jahre)
e	grössere (mehr als 3000 m³) landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten einschliesslich anstossende und benachbarte zugehörige Silos und Wohnbauten;	III	15x15	15	10
	- Fermenter von Biogasanlagen Benachbarte zugehörige Silos und Wohnbauten sind mit Blitzschutzanlagen zu schützen, wenn der feuerpolizeilich geforderte Schutzabstand zu den Ökonomie- und Betriebsbauten unterschritten wird.	II	10x10	10	10
f	Industrie- und Gewerbebauten mit gefährdeten Bereichen (z. B. Anlagen und Einrichtungen, in denen mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird oder in denen solche Stoffe gelagert werden), Holzbearbeitungsbetriebe, Mühlen, chemische Fabriken, Textil- und Kunststoffwerke, Sprengstoff- und Munitionslager, Rohrleitungsanlagen, Tankstellen; - feuergefährdete Bereiche - explosionsgefährdete Bereiche unter dem Dach	II I	10x10 5 x 5	10 10	10 3
g	Behälter für feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe (z. B. brennbare Flüssigkeiten oder Gase) und Lager für flüssige Treib- und Brennstoffe, samt den zugehörigen Bauten und Anlagen (z. B. Maschinenhaus, Gaswerk, Lagerbauten mit Abfüllvorrichtungen);	I	5 x 5	10	3
h	Bauten und Anlagen, deren Inhalt einen besonderen Wert aufweist (z. B. Archive, Museen, Sammlungen);	III	15x15	15	10
i	Bauten und Anlagen mit wichtigen öffentlichen Kommunikationssystemen;	III	15x15	15	10
j	Bauten und Anlagen an exponierten topographischen Lagen;	III	15x15	15	10

Im Zweifelsfall entscheidet die Kantonale Feuerpolizei, ob Bauten und Anlagen gegen Blitzschlag zu schützen sind.

Wird als Erdmaterial verzinkter Stahl verwendet, gilt gemäss den Leitsätzen des SEV 4022:2008 "Blitzschutzsysteme" 8. Ausgabe, Ziff. 11.4 eine Kontrollperiode von max. 5 Jahren.